

Ihre persönliche Information

**Wechsel im Stiftungsvorstand –
steuerliche Erkundigungs-
und Berichtigungspflichten**

Den Stiftungsvorstand treffen umfangreiche steuerrechtliche Pflichten, deren Verletzung unter bestimmten Voraussetzungen zu persönlichen Haftungen führen kann. Auch bei personellen Veränderungen im Leitungsorgan der Privatstiftung sind neu hinzutretende Vorstandsmitglieder gut beraten, das bisherige steuerliche Verhalten der Privatstiftung zu prüfen.

Ein Artikel von Dr. Franz Althuber, LL.M.

Der Stiftungsvorstand als Träger steuerlicher Pflichten

Gemäß § 80 Abs. 1 der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO) haben unter anderem die „zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen“ alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Zu den „zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen“ gehören jedenfalls die in den jeweiligen Materiengesetzen (GmbHG, AktG, PSG, GenG etc.) vorgesehenen Organe der jeweiligen juristischen Person. Bei der Privatstiftung ist dies der Stiftungsvorstand.

§ 80 Abs. 1 BAO begründet somit ein eigenes Pflichtenverhältnis zur Abgabenbehörde. Der Stiftungsvorstand ist unmittelbarer Pflichtenträger und hat jene abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die der von ihm vertretenen Privatstiftung auferlegt sind. Neben der in § 80 Abs. 1 BAO genannten Abgabentrichtungspflicht und den diversen für Privatstiftungen vorgesehenen sondergesetzlichen Verpflichtungen (z. B. KESt-Abzug, Stiftungseingangsteuer) gehören hierzu insbesondere die allgemeinen steuerrechtlichen Pflichten i. S. d. §§ 119 ff. BAO, allfällige Verpflichtungen zur Auskunftserteilung, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Anzeige-, Erklärungs- und Berichtigungspflichten.

Die Einhaltung der dem Stiftungsvorstand obliegenden Pflichten wird durch die Haftungsbestimmung des § 9 Abs. 1 BAO sichergestellt. Der Stiftungsvorstand als Organ der Privatstiftung haftet persönlich, unbeschränkt und unbeschränkbar für die Abgabenschulden, wenn er die ihm auferlegten abgabenrechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt und damit einen Abgabenausfall bei der Privatstiftung verursacht hat.

Übernahme einer Organfunktion – aktive Prüfpflicht

Die Frage, ob und in welchem Umfang sich ein neu hinzutretendes Vorstandsmitglied über das bisherige steuerliche Verhalten der Privatstiftung kundig machen und allfällige Fehler korrigieren muss, war lange Zeit mangels eindeutiger Rechtsprechung unklar.

Lediglich hinsichtlich bestehender Abgabenrückstände ist seit jeher klar, dass sich ein neu hinzutretendes Organmitglied auch darüber zu unterrichten hat, ob und in welchem Ausmaß die von ihm nunmehr vertretene juristische Person bisher ihre fälligen Abgaben entrichtet hat oder/und ob ein Abgabenrückstand besteht. Da es sich bei der Entrichtung fälliger Abgaben um eine andauernde Verpflichtung handelt, die erst mit tatsächlich erfolgter Entrichtung endet, geht diese Verpflichtung automatisch auf das neu hinzutretende Leitungsorgan über. Das neu hinzutretende Organmitglied hat sich daher jedenfalls darüber zu unterrichten, welchen Stand das Abgabenkonto im Zeitpunkt der Übernahme der Leitungsfunktion hat. Ist ein Rückstand ausgewiesen, so besteht die Pflicht, die entsprechenden Beträge zu entrichten.

Hinsichtlich anderer – punktueller – Pflichten, die in der Vergangenheit allenfalls verletzt wurden, hat die Finanzverwaltung in manchen Fällen dazu tendiert, dem neuen Organmitglied eine umfassende Prüfpflicht aufzubürden. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser überschießenden Praxis mit einem viel beachteten Erkenntnis (VwGH 28. 2. 2014, 2012/16/0101) jedoch eine Absage erteilt. Gibt es keine Hinweise, aus denen ein neu hinzutretendes Organmitglied schließen kann, dass etwa Abgabenerklärungen oder abgabenrechtliche Selbstberechnungen in der Vergangenheit unrichtig waren, so trifft das Organmitglied bei der Übernahme der Funktion nicht die Pflicht, die gesamte Buchhaltung und das gesamte Rechenwerk sowie die Aufzeichnungen der juristischen Person nachzuprüfen. In der Praxis wird es daher insgesamt i. d. R. ausreichend sein, den Stand des Abgabenkontos, den Veranlagungsstand und allfällig existierende Außenprüfungsberichte zu untersuchen. Eine vollumfassende Überprüfung der Grundaufzeichnungen und des sonstigen Rechenwerkes ist hingegen nicht notwendig.

Unterlassene Berichtigung und Haftung

Werden dem neu hinzutretenden Vorstandsmitglied allfällige frühere Pflichtverstöße bekannt, so ergibt sich aus der Bestimmung des § 139 BAO eine aktive Handlungspflicht. Gemäß § 119 BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

Wenn ein Abgabepflichtiger nunmehr nachträglich, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist erkennt, dass er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 119 BAO obliegenden Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und dass dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, ist er nach § 139 BAO verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten. Über die Norm des § 80 Abs. 1 BAO trifft diese Anzeigepflicht direkt den Stiftungsvorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder als Vertretungsorgane der Privatstiftung. Eine Verletzung der Vorschrift des § 139 BAO stellt daher gleichzeitig die Verletzung einer abgabenrechtlichen Verpflichtung dar, die – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – zur Haftung gemäß § 9 Abs. 1 BAO führen kann.

Neben der Anzeigepflicht des § 139 BAO sind Änderungen im Stiftungsvorstand auch im Hinblick auf die Haftungsbestimmung des § 15 BAO relevant. Nach dieser Norm haften Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, dass Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder dass es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, für die vorenthaltenen Abgabebeträge, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet der Abgabenbehörde erster Instanz anzeigen. Gemäß Abs. 2 dieser Norm gilt diese Bestimmung sinngemäß auch bei einem Unternehmenserwerb sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters. Wird daher der Vorstand einer Privatstiftung personell neu besetzt und erlangt ein neues Vorstandsmitglied positiv davon Kenntnis, dass frühere Abgabenerklärungen unrichtig oder unvollständig waren, muss er dies bei der zuständigen Abgabenbehörde binnen drei Monaten anzeigen. Tut er dies nicht, so hat er unter Umständen persönlich für allfällig in der Vergangenheit verkürzte Abgaben einzustehen.

Beweislast und Fehlersuchpflicht

Weder aus § 139 BAO noch aus § 15 Abs. 1 BAO lässt sich eine aktive Fehlersuchpflicht ableiten. Abgesehen von den bereits oben beschriebenen aktiven Prüfpflichten existiert daher keine rechtliche Verpflichtung des neu hinzutretenden Vorstandsmitgliedes, die bisherige steuerliche Gebarung der Privatstiftung im Hinblick auf steuerliche Verfehlungen zu prüfen. Im Haftungsfall obliegt daher der Nachweis, dass dem Stiftungsvorstand ein abgabenrechtlicher Fehler bekannt war, dieser aber nicht berichtigt wurde, ausschließlich der Abgabenbehörde.

Abgesehen von einer allfälligen Haftung des Stiftungsvorstandes stellt sich in der Praxis überdies nicht selten die strategische Frage, wie mit historischem steuerlichem Fehlverhalten, das erst im Nachhinein zum Vorschein kommt, grundsätzlich umgegangen werden soll. Unternehmenspolitisch ist diese Frage besonders brisant, zumal ein nachträglich aufgedecktes Fehlverhalten neben dem finanziellen Aufwand – verursacht durch die Notwendigkeit einer Steuernachzahlung – auch andere betriebswirtschaftliche oder finanzielle Risiken (Reputationsschäden, negative Publicity) nach sich ziehen kann.

Autor: Dr. Franz Althuber, LL.M.

ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der auf Steuerverfahren, Finanzstrafrecht und Managerhaftung spezialisierten Sozietät ALTHUBER SPORNBERGER & PARTNER. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in der Beratung und Vertretung von Unternehmen und Geschäftsleitern in allen Bereichen des streitigen Steuerrechts, in steuer- und gesellschaftsrechtlichen Haftungsverfahren sowie in Finanzstrafverfahren. Er hat zahlreiche Fachpublikationen veröffentlicht und ist Lehrbeauftragter sowie Dozent für Finanzstrafrecht an der Universität Wien.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Der Beitrag gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder. Eine Haftung des Autors sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen. Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben. Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich im Zuge einer Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft 2019[®],

Renngasse 3, 1010 Wien; Firmensitz: Wien. Ausführliches Impressum unter www.schoellerbank.at

Redaktion: Schoellerbank AG

Stand: Mai 2019